

da sie noch nicht fähig waren, die Absicht der Natur zu erfüllen, sind auf immer zum ehelosen Leben verdammt. Zugleich siehet man den Wittwenstand als ein großes Unglück an, indem man glaubt, die Weiber würden nicht darein gerathen seyn, wenn sie es nicht selbst verschuldet hätten. Wer eine Wittwe heurathen wollte, würde sich dadurch der Gerechtigkeit der Götter widersetzen, und ihren Zorn auch auf sich laden. Wird daher eine Tochter zur Wittwe, so stellen ihre Aeltern Wallfahrten an, fasten sich und geben Almosen, die Sünden der Tochter zu tilgen, damit sie wenigstens künftig in der Seelenwanderung glücklicher seyn möge.

Das Mädchen, welches ein Indier heurathen will, muß mit ihm nicht allein von eben demselben Stamme, sondern auch von eben derselben Familie seyn. Er kann sich daher mit der Schwestertochter seines Vaters, oder mit der Bruderstochter seiner Mutter verheurathen, wenn sie jünger ist als er selbst, und ihre Aeltern können sie ihm nicht versagen. Nur Bruder und Schwester dürfen sich so wenig heurathen, als Geschwisterkinder.

Die Heurathen der Indier sind von gedoppelter Art; die eine und gewöhnlichste heißt die Heurath auf den **Pariam**, und die andere die Heurath auf das **Kanniga-Danam**.

I. Heurath auf den Pariam.

Der **Pariam** ist eine festgesetzte Summe von 21 oder höchstens 31 **Ponnes** *), welche der Vater des Bräutigams oder das Haupt seiner Familie einige Tage vor der Hochzeit dem Vater der Braut einhändigt, und dadurch diese für den Bräutigam gleichsam kauft. Indem er dieses Geld aufzählet, spricht er mit lauter Stimme in Gegenwart eines Bramanen und der anwesenden Verwandten: Das Geld gehöret dir, und das

*) Eine Ponne gilt 10 Fanons; ein Fanon aber ungefähr 3 Gr.